

Regelungen zur Anerkennung von Ergänzungsprüfungen andere Universitäten

Für die im Studienplan festgelegte Ergänzungsprüfung können Ergänzungsprüfungen an **nicht-österreichischen** Universitäten unter folgenden Bedingungen anerkannt bzw. nicht anerkannt werden:

- ➔ Wenn Studienwerber/innen die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt und mindestens ein Semester dort studiert haben, kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 78 (1)) für den Fall der Gleichwertigkeit anerkannt werden. Als gleichwertig wird in jedem Fall die Überprüfung der körperlich-motorischen-Eignung für ein facheinschlägiges Studium an einer anderen österreichischen Universität (Graz, Innsbruck, Salzburg) anerkannt.
- ➔ Wenn allerdings Studienwerber/innen die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt, aber ein Studium im Bereich Bewegung und Sport nicht begonnen haben, das heißt nicht ordentliche Hörer/innen des Faches der jeweiligen Universitäten waren (UG 2002 § 78 (1)), kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (UG 2002 § 63 Absatz 8 und 9) nicht anerkannt werden.
- ➔ Sollte die an einer anderen Universität positiv absolvierte Ergänzungsprüfung einen an unserer Universität verlangten Fertigungsbereich nicht abdecken, wird dies entsprechend der derzeit gültigen „4 aus 5“-Regelung für Bewegungsbereiche gewertet.

Ein Studienortwechsel zwischen den **österreichischen** sportwissenschaftlichen Einrichtungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ➔ Am Erststandort wurden Lehrveranstaltungen mit mindestens 7.5 ECTS positiv abgeschlossen.
- ➔ Am Erststandort wurden mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sportpraxis positiv abgeschlossen

Formale Vorgangsweise

Die Bewerberin/der Bewerber richtet ein Ansuchen an die zuständige Studienprogrammleitung, welches über das zuständige Sekretariat (Bereich Ergänzungsprüfung, SPL-Sekretariat Fr. Roth1) einzureichen ist. Folgende Informationen sind unbedingt beizulegen:

- ➔ Bestätigung über die abgelegte Ergänzungsprüfung: Wann? Welche Universität? Mit welchem Ergebnis?
- ➔ Information/ Schriftliche Unterlagen (in deutscher oder engl. Sprache – ansonsten Übersetzungen) über die Inhalte der an der jeweiligen Universität zum Zeitpunkt der Absolvierung geltenden

- Prüfungs-Fachgebiete,
 - konkreten (!) Prüfungskriterien,
 - Aufnahmebedingungen
- ➔ Bestätigung, dass die einreichende Person ordentliche/r Hörer/in an der Universität war, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde.

Die Studienprogrammleitung entscheidet nach den oben genannten Regelungen. Der Bescheid über die Anerkennung/ Nicht-Anerkennung ist nach Rücksprache im SPL-Sekretariat abzuholen.

Weitere Rahmeninformation

Regelungen zur Anerkennung von Ergänzungsprüfungen im Studienplan und gültige Festsetzungen der Studienprogrammleitung:

- ➔ Absolventinnen und Absolventen facheinschlägiger Ausbildungen an Pädagogischen Hochschulen und Absolventinnen und Absolventen von Sportgymnasien, Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Oberstufenrealgymnasien) und Höhere Schulen mit skisportlichem Schwerpunkt, Leistungszentren und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen haben sich der körperlich-motorischen Eignungsprüfung (Ergänzungsprüfung) zu unterziehen.
- ➔ Die Regelung mit der „Österreichischen Sportlehrer/innenausbildung“ (BafL / BSPA) vom 16.10.1986 lautet: Die Ergänzungsprüfung „wird erlassen, wenn zwischen dem Ende der Sportlehrer/innenausbildung und dem Beginn des Studiums am Institut für Sportwissenschaften nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.“ (Die Verpflichtung zur sportärztlichen Untersuchung bleibt aber aufrecht.)